

Postgraduelle Ausbildung „Gesundheitspsychologie“

Ihr Weg zur Gesundheitspsychologin / zum Gesundheitspsychologen

Aufnahmeverfahren nach §7 PG

Theoretisch-fachlicher Kompetenzerwerb

Grundmodul
220 Einheiten

Schriftliche Wissensprüfung

Theoretisch-fachlicher Kompetenzerwerb

Aufbaumodul
Gesundheitspsychologie
120 Einheiten

1 Fallstudie + 1 Projektarbeit

Praktisch fachlicher Kompetenzerwerb 1.553 Stunden gemäß § 15 PG

Fallsupervision
100 Einheiten

Selbsterfahrung
76 Einheiten

Kommissionelle, mündliche Abschlussprüfung

Antrag zur Eintragung in die Berufsliste

Optional: Upgrade zum MSc in Gesundheitspsychologie

LV Forschungsmethodik und LV Schreibwerkstatt
Verfassen und Verteidigung der Master-Thesis

Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.)
durch die FH Kärnten

Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen im Rahmen Ihrer Ausbildung unter
Tel. 01 /406 73 70 oder akademie@aap.co.at.

Das Aufnahmeverfahren nach §7 PG 2013

Für die Aufnahme sind erforderlich:

- **Zeugnisse**, welche die Eingangsqualifikationen nach §7 PG 2013 wie folgt eindeutig belegen

im Rahmen eines Studiums der Psychologie gemäß §4 nachweislich Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Psychologie im Ausmaß von zumindest 180 ECTS Anrechnungspunkten erworben hat und über die allgemeinen psychologischen Grundlagen, wie psychologische Modelle, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, psychologische Basisfertigkeiten hinausgehend, jedenfalls nachweislich folgende Studieninhalte, einschließlich des Nachweises praktischer Anwendung im Rahmen von Übungen oder Praktika, im Ausmaß von zumindest 75 ECTS Anrechnungspunkten absolviert und entsprechende Kompetenzen zu möglichst gleichen Anteilen erworben hat, in:

- a) Psychopathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Neurologie
 - b) psychologischer Diagnostik mit besonderem Bezug auf gesundheitsbezogenes Erleben und Verhalten und auf psychische Störungen einschließlich Übungen
 - c) Methoden und Anwendungsbereiche im Bereich der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention und der Rehabilitation
 - d) psychologischen Interventionen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie einschließlich Übungen
- **Bescheide** über die Verleihung der akademischen Grade inklusive Bachelorzeugnis und Masterzeugnis bzw. Diplomprüfungszeugnis („Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß PG §4 Abs.1 bis 3)
 - Unterschriebenes **Formblatt zur Anmeldung zum Lehrgang**
 - **Allgemeinärztliches Zeugnis** für den Nachweis der physischen Eignung, um z.B. übertragbare ansteckende Erkrankungen im Rahmen der Berufstätigkeit oder andere Erkrankungen, die eine Berufstätigkeit faktisch nicht ermöglichen, auszuschließen
 - Klinisch-Psychologisches oder fachärztliches psychiatrisches **Gutachten**, um schwere psychische Störungen auszuschließen und das Vorhandensein der nötigen persönlichkeitspezifischen Anforderungen (emotionale Stabilität, Einfühlungs- und Reflexionsvermögen, Selbst- und Impulskontrolle, Distanziertheit, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz, Verantwortungsbewusstsein) zu belegen. Weiters bietet es eine Entscheidungshilfe hinsichtlich der eigenen Stresstabilität, Eigenverantwortung, Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit.
 - Der **Nachweis der Eignung der AusbildungskandidatIn durch ein Aufnahmegespräch** mit Vertretern der Ausbildungseinrichtung. In diesem Aufnahmegespräch werden die bisherigen Leistungen im Aufnahmeverfahren und der bislang absolvierten Ausbildung besprochen und die Motivationslage der AusbildungskandidatIn hinterfragt. Die persönliche Eignung wird im Gespräch ermittelt.

Anrechnung von absolvierten Studien-, Aus- oder Fortbildungszeiten nach § 11, Zi 1 und 2, PG

Im Zuge des Aufnahmeverfahrens kann eine Anrechnungsprüfung von bereits absolvierten Studien-, Aus- oder Fortbildungszeiten erfolgen.

Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind im In- und Ausland innerhalb der letzten zehn Jahre absolvierte Studien-, Aus- oder Fortbildungszeiten [...] unter Beachtung des höchst zulässigen Ausmaßes [...] auf die für den Erwerb der fachlichen Kompetenz vorgesehene Dauer von der anerkannten Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 anzurechnen und schriftlich zu begründen. Diese schriftliche Begründung ist dem Antrag zur Eintragung in die Berufsliste anzuschließen.

Das **höchst zulässige Ausmaß der Anrechnung von insgesamt 100 Einheiten** darf jeweils ein Drittel der im allgemeinen theoretischen Teil (Grundmodul) sowie der im besonderen theoretischen Teil (Aufbaumodul) vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht überschreiten. Zwei Drittel der jeweiligen Ausbildungsinhalte sind jedenfalls in der anerkannten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

Gebühren

Aufnahme:

Prüfung aller Erfordernisse für den Beginn der postgradualen Ausbildung, Bestätigung über die erfolgreiche Aufnahme gemäß § 7 Abs. 1 PG	kostenfrei
---	------------

Lehrgang:

Grundmodul (220 Einheiten)	ab € 2.600,-
Aufbaumodul Gesundheitspsychologie (120 Einheiten)	ab € 1.560,-

Prüfungsgebühren

Schriftliche Wissensprüfung nach dem Grundmodul	€ 180,-
Kommissionelle mündliche Abschlussprüfung (§12 PG)	€ 550,-

Das Grundmodul – der theoretisch fachliche Kompetenzerwerb

Allgemeiner theoretischer Teil nach §23 PG	Einheiten à 45 min
Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	15
Ethik	15
Gesprächsführung und Kommunikation	30
psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extra-muralen Bereich, in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	15
Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung	15
Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie und Erste Hilfe	30
Beratungsmethoden und Beratungssettings mit verschiedenen Patienten und Personen, Gruppen und in verschiedenen Settings und Methoden	30
Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik	15
Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen	20
Psychopharmakologie und Psychopathologie	10
Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung	10
Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen	15
Gesamt	220

Schriftliche Wissensprüfung nach §12 Abs. 1 PG

Zur Beurteilung des Erwerbs der allgemeinen theoretischen fachlichen Kompetenz zum Abschluss des Grundmoduls wird eine schriftliche theoretische Wissensprüfung an Hand von Fragenkatalogen durchgeführt.

Darüber hinaus haben sich die Lehrenden veranstaltungsbegleitend vom Ausbildungserfolg der Auszubildenden laufend zu überzeugen. Dies kann anhand der folgenden Prüfungsmöglichkeiten geschehen:

- Seminararbeit
- Fallbeispiel
- Projektarbeit
- Praxisübung mit Dokumentation
- Referate
- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Prüfung

Das Aufbaumodul – Gesundheitspsychologie

Besonderer theoretischer Teil nach §14 PG	Einheiten à 45 min
Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation gesundheitspsychologischer Konzepte	30
Strategien, Methoden und Techniken der gesundheitspsychologischen Diagnostik und Behandlung in spezifischen Tätigkeitsfeldern, wie insbesondere der Schmerz-, Krankheits- und Stressbewältigung	30
Gesundheitspsychologische Maßnahmen unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte und Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	30
Gesundheitspsychologische Beratung, Training und Coaching für Personen aller Altersstufen, Gruppen und Organisationen	15
Gesundheitsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit	15
Gesamt	120

Fallstudie und Projektarbeit Gesundheitspsychologie

Zur Beurteilung des Erwerbs der besonderen theoretischen und praktisch-fachlichen Kompetenz sind zum Abschluss des Aufbaumoduls (§12 Abs. 2 PG) in Gesundheitspsychologie **eine selbst durchgeführte Fallstudie und eine (mit)erstellte Projektarbeit** in Gesundheitspsychologie zu erstellen.

Die **Fallstudie und die Projektarbeit** dienen der Dokumentation selbständiger und anwendungsorientierter wissenschaftlicher Arbeit. Die Fallstudie und die Projektarbeit haben einer vom Bundesministerium für Gesundheit vorgegebenen Struktur zu folgen. Die Fallstudien sind einer Lehrenden / einem Lehrenden der anerkannten Ausbildungseinrichtung zur Beurteilung vorzulegen und dienen bei positiver Beurteilung als Grundlage für die kommissionelle mündliche Abschlussprüfung.

Nachweis des praktisch-fachlichen Kompetenzerwerbs, der Fallsupervision und der Selbsterfahrung nach § 15 PG

Zusätzlich ist der **Erwerb der praktisch-fachlichen Kompetenz** (Details siehe Beschreibung ab Seite 6) mittels eines durch das Bundesministerium für Gesundheit dafür aufzulegenden Formblattes nachzuweisen, welches von der jeweils betreuenden Berufsangehörigen zu unterzeichnen und rechtzeitig vor der Abschlussprüfung **der Ausbildungseinrichtung zur Überprüfung vorzulegen** ist.

Die **Nachweise über die absolvierte Selbsterfahrung und die Fallsupervision** (Details siehe Beschreibung auf Seite 8) ist von den Personen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 PG jeweils durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Ausbildungseinrichtung **rechtzeitig vor der Abschlussprüfung** vorzulegen.

Kommissionelle mündliche Abschlussprüfung

Nach dem erfolgreichen Abschluss der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung zum Erwerb der fachlichen Kompetenz ist eine kommissionelle, mündliche Abschlussprüfung in jener Ausbildungseinrichtung gemäß §9 PG abzulegen, in der das Aufbaumodul absolviert wurde (§12 Abs. 5 PG).

Erwerb der praktisch-fachlichen Kompetenz in Gesundheitspsychologie

Der postgraduelle Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz für den Bereich der Gesundheitspsychologie hat zu erfolgen durch eine gesundheitspsychologische Tätigkeit im Ausmaß von zumindest **1.553 Stunden**, unter Beachtung des § 8 Abs. 2 PG, unter Anleitung sowie unter Fachaufsicht einer Gesundheitspsychologin oder eines Gesundheitspsychologen mit zumindest zweijähriger Berufserfahrung, die insbesondere nachstehende Tätigkeitsbereiche zu möglichst gleichen Anteilen zu umfassen hat:

- a) Beratung von Personen aller Altersstufen und Gruppen im Hinblick auf die gesundheitsfördernden Aspekte des individuellen Verhaltens und von Institutionen im Hinblick auf die personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit
- b) gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung von Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf die verschiedenen psychischen Aspekte gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens (zB Ernährung, Bewegung, Substanzmissbrauch, Stressbewältigung)
- c) Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Projekten in verschiedenen Settings (Kindergarten und Schule, Arbeitsplatz und Betrieb, soziales Wohnumfeld, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung), insbesondere im Rahmen von Projekten
- d) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter- und teambezogene Aufgaben im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen im Ausmaß von zumindest 300 Stunden.

Für die in jedem Fall erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Psychologie zu erwerbende facheinschlägige praktische Kompetenz wird ein Mindestausmaß von 1.553 Stunden festgelegt, das unabhängig von der begleitenden regelmäßigen Supervision unter Anleitung sowie insbesondere unter Fachaufsicht einer einschlägig qualifizierten Berufsangehörigen zu absolvieren ist. Ziel der Fachaufsicht und zugleich Ausbildungsziel ist es, die Fachauszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heran zu führen. Fachaufsicht stellt somit ein wichtiges Bindeglied zwischen Theorie und Praxis dar, weshalb die (der) anleitende Berufsangehörige zumindest eine zweijährige Berufserfahrung aufzuweisen hat. Bei einem interdisziplinären Team ist eine Angehörige (ein Angehöriger) des Teams für die Anleitung zu bestimmen, die (der) keine Berufsangehörige sein muss. Es ist auf eine gleichmäßige Verteilung der in § 15 für Gesundheitspsychologie angeführten Tätigkeitsbereiche zu achten, welche auch konkret auf einem vom Bundesministerium für Gesundheit aufgelegten Formblatt, ähnlich einem Rasterzeugnis, anzuführen, zu bestätigen und der theoretischen Ausbildungseinrichtung zur Prüfung vorzulegen sind.

Insbesondere sind nachstehend angeführte Tätigkeitsbereiche Teil der praktischen Ausbildung im Bereich der Gesundheitspsychologie:

Im Hinblick auf patientenbezogene Aufgaben:

a) gesundheitspsychologische Diagnostik

Anleitung in und Durchführung der Exploration/Anamnese; Einsatz von relevanten Fragebögen, Checklisten; Verhaltensbeobachtung; Behandlungsplan und Besprechung; Befunderstellung. Inhaltlich ist die Tätigkeit ausgerichtet auf die Erfassung von Ressourcen und Risikofaktoren, die Erhebung des gesundheitsbezogenen Verhaltensrepertoires im Hinblick auf die physische und psychische Gesundheit

b) gesundheitspsychologische Beratung und Behandlung

Anleitung in und Durchführung von Beratung und Informationsvermittlung bei spezifischen Problemstellungen im Rahmen der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung; Psychoedukation; Selbstinstruktionstraining; Vermittlung gesundheitsbezogenen Selbstmanagements; Genusstraining; Förderung sozialer Ressourcen; gesundheitspsychologisches Training (Abbau gesundheitsschädigenden Verhaltens, Aufbau von Compliance und aktiver Copingmechanismen); Anwendung technischer Hilfsmittel (Biofeedback); Erlernen einer Entspannungsmethode; Beratung Angehöriger

Inhaltlich ist die Tätigkeit ausgerichtet auf die Vermittlung von Wissen hinsichtlich gesundheitsbezogener Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in physischer und psychischer Hinsicht (etwa Beratung bei Diabetes, Raucherberatung, Stressverarbeitung) mit dem Ziel des Aufbaus von Compliance, Lebensqualität und nachhaltiger Änderungen im Gesundheitsverhalten; Management chronischer oder lebensbedrohlicher Erkrankungen (u.a. Diabetes, Krebs, multiple Sklerose, AIDS); Behandlung psychophysiologischer Störungen (u.a. Kopfschmerz, Schlafstörungen); Behandlung therapieresistenter somatischer Probleme (u.a. Schmerz, Operationsangst); Schulung von Patienten im Umgang mit rehabilitativen medizinischen Maßnahmen

c) gesundheitspsychologische Maßnahmen

Anleitung in und Durchführung von psychologische Prävention im Zusammenhang mit Risikoverhalten, Belastungen, noxische Sozialsysteme und Rehabilitation; Inhaltlich ist die Tätigkeit ausgerichtet auf gesundheitsfördernde Maßnahmen wie Stressbewältigungstraining in Betrieben, Durchführung von psychologisch fundierten Bewegungsprogrammen, Gesundheitsaufklärung in Schulen, aktive Gesundheitsorientierung, Förderung und Stärkung der Selbsthilfepotentiale; psychologische Prävention im Zusammenhang mit Risikoverhalten (u.a. Zigarettenrauchen, mangelnde körperliche Betätigung, sexuelles Risikoverhalten), Belastungen (u.a. Traumata, Arbeitsbelastungen, Schulstress), noxische Sozialsysteme (u.a. problematische Familienstruktur, dysfunktionale Partnerschaft, Mobbing am Arbeitsplatz) und Rehabilitation.

Im Hinblick auf mitarbeiter/-innen- und teambezogene Aufgaben:

Teilnahme an patientenbezogenen Teambesprechungen; Teilnahme an Ärztekongressen; Teilnahme an Psychologenkongressen; Verlaufs- und Übergabebesprechungen im Team; Konzeptbesprechungen im Team sowie Teilnahme an Teamsupervision.

Im Hinblick auf administrative Aufgaben:

Dokumentation der Anamnese, Dokumentation der Einzelinterventionen und des Verlaufs, Erstellen von Informationsmaterial für die Patienten zu spezifischen, klinisch relevanten Themen.

Es wird vorgegeben, dass zum Erwerb ausreichender Einblicke in das Gesundheitswesen und notwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Klinischen Psychologen aber auch mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, auch für die Qualifikation in Gesundheitspsychologie ein Mindestmaß von 300 Stunden in multiprofessioneller Zusammenarbeit absolviert werden muss. Entsprechende Bestätigungen werden den Rasterzeugnissen zu entnehmen sein.

Die Praxiszeiten sind in Form von Arbeitsverhältnissen zu erbringen. Das sind Dienstverhältnisse bzw. freie Dienstverhältnisse. Ausnahmen seitens des BMGF gibt es zeitlich limitiert für AMS-Arbeitstrainings und AMS Bildungskarenz.

Supervision

Eine die Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 begleitende gleichzeitige Fallsupervision in der Gesamtdauer von zumindest **100 Einheiten**, die anhand konkreter dokumentierter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleistet, wovon **zumindest 30 Einheiten in Einzelsupervision** zu absolvieren sind.

Die Fallsupervision gemäß § 15 Abs.1 Z2 darf nur von Gesundheitspsychologinnen oder Gesundheitspsychologen mit zumindest fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung und aufrechter Berufsberechtigung durchgeführt werden. Eine Personenidentität mit jenen Berufsangehörigen gemäß § 15 Abs.1 Z1 ist im Ausmaß von 50 Einheiten und gemäß Abs. 3 zur Gänze nicht zulässig.

Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung ist im Ausmaß von zumindest **76 Einheiten**, wovon **zumindest 40 Einheiten in Einzelselbsterfahrung** bei **höchstens zwei Personen** zu absolvieren.

Die Selbsterfahrung darf nur von solchen Klinischen Psychologinnen, Klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologinnen, Gesundheitspsychologen, Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten oder Fachärztinnen (Fachärzten) für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, die selbst zumindest 120 Einheiten Selbsterfahrung absolviert haben, geleitet werden. Eine Personenidentität mit den Berufsangehörigen gemäß § 15 Abs. 1 Z1 und Abs. 2 ist nicht zulässig.

Ausnahme: Klinische PsychologInnen / GesundheitspsychologInnen, die vor dem 1.7.2004 in die Berufsliste eingetragen wurden.

Generell ersucht das BMGF darum, dass die SelbsterfahrungsleiterIn 5 Jahre Berufserfahrung hat.

***Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen im Rahmen Ihrer Ausbildung unter
01 / 4067370 oder akademie@aap.co.at.***

Master-Upgrade „Gesundheitspsychologie“



In Kooperation mit der Fachhochschule Kärnten bietet die AAP ein Upgrade zum Master of Science (M.Sc.) in Gesundheitspsychologie an.

Die zusätzlich zu erbringenden Leistungen zur Berufsausbildung sind:

- LV Schreibwerkstatt, 2 ECTS
- LV Forschungsmethodik, 2 ECTS
- Masterthesis zzgl. Masterprüfung

Die beiden Lehrveranstaltungen finden in Wien statt.

Nähere Informationen erfahren Sie direkt unter 01 / 406 73 70 bzw. akademie@aap.co.at.